

Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 05.12.2022

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft vom 02. November 2015 wird wie folgt geändert:

Füge in § 29 Abs. 1 S. 1 folgenden Punkt ans Ende der Aufzählung ein:

„8. die Statusgruppe der inter*, nicht-binären, trans* und agender (INTA*) Personen innerhalb der Studierendenschaft der Universität Münster.“

Streiche § 29 Abs. 2 und ersetze durch:

„(2) Die Statusgruppen halten jeweils mindestens zweimal jährlich Vollversammlungen ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor vom AStA bekannt zu machen ist. Die Einladung und Leitung sowie die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser Vollversammlungen obliegt den gemäß Absatz (3) gewählten Vertreter*innen der Statusgruppe oder in begründeten Ausnahmefällen dem AStAVorsitz. Die (Nicht-)Öffentlichkeit der Vollversammlungen regeln die referatseigenen Satzungen. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines anwesenden Statusgruppenmitglieds, der mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Statusgruppenmitgliedern beschlossen werden muss, ausgeschlossen werden. Der AStA-Vorsitz kann grundsätzlich als Rechtsaufsicht an Vollversammlungen teilnehmen. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen, in dem insbesondere der Ablauf des Wahlvorgangs gemäß Absatz (3) wiedergegeben wird. Protokolle von Vollversammlungen sind grundsätzlich vertraulich und nur der jeweiligen Statusgruppe und dem AStA-Vorsitz sowie dem Finanzreferat zugänglich zu machen. Der Wahlvorgang ist öffentlich und wird durch ein gesondertes, auf Antrag öffentlich einsehbares Wahlprotokoll dokumentiert.“

Ändere § 29 Abs. 3 S. 1 zu:

„Die Vollversammlungen gemäß Absatz (2) wählen für die Amtszeit eines Jahres einzeln und in Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) bis zu drei Vertreter*innen ihrer Statusgruppe.“

Artikel 2

Diese Änderung ändert die Satzung in der Fassung vom 02. November 2015, zuletzt geändert am 27. April 2020, in Kraft getreten am 04. Juli 2020. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.04.2022 und 25.04.2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 01.12.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.12.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s